



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 24.06.2026, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, Ratssaal, 1. OG eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Mobilitätseingeschränkte Personen haben Zugang über den Hofeingang des Rathauses in der Zeyherstraße.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. **Vereinsförderung:**
 - 3.1. Verschiedene Vereinszuschüsse
 - 3.2. Erstattung der Auslagen für Ausweichsportstätten als Folge der Sanierungsmaßnahmen im Stadion an den SV'98 Schwetzingen e.V.
4. Zukünftige Ausrichtung der außerschulischen Betreuung an der Nordstadt-Grundschule
5. Aufhebung der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 108 „Quartier IV“
6. Gemeinsamer Gutachterausschuss Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis - Neubestellung einer ehrenamtlichen Gutachterin für die Gemeinde Plankstadt
7. Schenkung von Kunstwerken des Künstlers Otto Mindhoff
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
9. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Die Unterlagen sind unter www.schwetzingen.de, Gemeinderat online, hinterlegt.

Schwetzingen, den 16.06.2026

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 19.05.2026
Drucksache Nr. 3163/2026

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 17.06.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Vereinsförderung - verschiedene Vereinszuschüsse

Beschlussvorschlag:

1. Dem Tennisclub Blau-Weiß Schwetzingen e.V. wird ein Zuschuss i.H.v. 30.000 EUR ausgezahlt.
2. Der Griechischen Gemeinde wird ein Zuschuss i.H.v. 1.433,42 EUR ausgezahlt.
3. Der Siedlergemeinde Hirschacker wird ein Zuschuss i.H.v. 7.440,11 EUR ausgezahlt.

Erläuterungen:

1. Der Tennisclub Blau-Weiß Schwetzingen e.V. hat insbesondere durch den Wegfall der Tennishalle in Oftersheim einen großen Bedarf an einer Tennishalle, um die Mitgliederfluktuation insbesondere in den Wintermonaten einzudämmen und der kooperierenden Tennisschule eine adäquate Trainingsinfrastruktur bieten zu können. Durch große Anstrengungen und die Akquise von Partnern, Spendern und Förderern ist es gelungen die Umsetzung des Baus einer Dreifeld-Tennishalle anzugehen. Hierfür wurde gemäß den Vereinsförderrichtlinien ein Antrag auf Bezuschussung i.H.v. 30.000 EUR gestellt.
2. Die Griechische Gemeinde greift seit vielen Jahren in den Vereinsräumlichkeiten im Vereinshaus Bassermann auf zusammengestelltes Mobiliar z.T. aus Gastronomieauflösungen zurück. Hier hat die neue Vorstandschaft insbesondere aufgrund des hohen Verschleißes eine Neuanschaffung von Vereinsmobiliar angestoßen. Hierfür wurde gemäß den Vereinsförderrichtlinien ein Antrag auf Bezuschussung i.H.v. 40% der Kosten gestellt.
3. Die Siedlergemeinschaft Hirschacker musste im Herbst vergangenes Jahr im Vereinsheim aufgrund von Wurzeleinwuchs eine dringende Teilreparatur der Abwasseranlagen durchführen lassen. Gemäß der Vereinsförderrichtlinien wurde ein Antrag auf Bezuschussung i.H.v. 40% der Kosten gestellt.

Finanzielles:

1. Im Haushalt 2026 stehen unter 742100000102 – 78180000 Investitionszuschüsse an übrigen Bereich angemeldete Mittel i.H.v. 30.000 EUR für diese Maßnahme zur Verfügung.

2. Im Haushalt 2026 stehen unter 28100001 Sonstige Kulturpflege, Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche angemeldete Mittel i.H.v. 1.433,42 EUR für diese Maßnahme zur Verfügung.
3. Die Auszahlung erfolgt über Kostenstelle 28100001 Sonstige Kulturpflege, Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche.
Die Auszahlung wurde für das Haushaltsjahr nicht eingeplant, jedoch wurde auf der Kontierung ein Gesamtbudget von insgesamt 117.000 EUR im Haushalt 2026 verankert. Aktuell stehen noch rund 61.000 EUR zur Auszahlung zur Verfügung. Nach Auszahlung der übrigen geplanten Vereinszuschüsse ist ausreichend Budget zur Finanzierung der außerordentlichen Zuwendung vorhanden. Falls im Laufe des Haushaltsjahres die Mittel der o.g. Kontierung überschritten werden sollten, muss zum Zeitpunkt der Überschreitung diese durch eine überplanmäßige Ausgabe gegenfinanziert werden.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 06.05.2026
Drucksache Nr. 3161/2026

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 17.06.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Vereinsförderung - Erstattung der Auslagen für Ausweichsportstätten als Folge der Sanierungsmaßnahmen im Stadion an den SV'98 Schwetzingen e.V.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Sportverein SV'98 Schwetzingen e.V. werden die bisherigen Auslagen für die Nutzung von anderen Sportstätten für das Jugendtraining und die Jugendspiele während der Sanierung des Kunstrasenplatzes i.H.v. 8.225,00 Euro erstattet.
2. Die Auslagen für die Nutzung von anderen Sportstätten im Zuge der Sanierung des Hauptplatzes für das Jugendtraining und die Jugendspiele sollen ebenso auf Nachweis für die Jahre 2026 und 2027 bis zu einer Höhe von 9.000,00 Euro erstattet und im Haushaltsjahr 2027 zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen:

Im Zuge der Sanierung des Kunstrasenplatzes im Schwetzingen Stadion Ketscher Landstraße musste der SV 98 Schwetzingen e.V. auf Sportstätten anderer Kommunen und Vereine ausweichen. Hierdurch sind, insbesondere durch die bauliche Verzögerung, Ausgleichszahlungen zur Nutzung von anderen Sportstätten Kosten i.H.v. EUR 8.225,00 für den Verein für Jugendtraining und Jugendspieltage angefallen.

Im Zuge der Sanierung des Hauptplatzes mit Umlaufbahn im Jahr 2026 und 2027 rechnet der SV 98 Schwetzingen e.V. mit einem ähnlichen Kostenaufwand für Ausgleichszahlungen zur Nutzung anderer Sportstätten für Jugendtraining und Jugendspieltage. Eine konkrete Kalkulation gestaltet sich schwierig, da die tatsächliche Ausfalldauer des Hauptplatzes unklar ist und auch die Spieltage der beiden Saisons nicht exakt vorhersehbar sind zum jetzigen Zeitpunkt.

Eine Bezuschussung für diesen spezifischen Fall ist nicht in den Vereinsförderrichtlinien verankert, entsprechend ist ein gesonderter Beschluss notwendig.

Finanzielles:

Die Auszahlung erfolgt über Kostenstelle 42100000 Sportförderung Sachkonto 43180000 Zuschüsse an übrige Bereiche.

Die Auszahlung wurde für das Haushaltsjahr nicht eingeplant, jedoch wurde auf der Kontierung ein Gesamtbudget von insgesamt 102.000 EUR im Haushalt 2026 verankert. Aktuell stehen noch rund 45.000 EUR zur Auszahlung zur Verfügung.

Nach Auszahlung der übrigen geplanten Vereinszuschüsse ergeben sich Restmittel in Höhe von rund 16.000 EUR auf dieser Kontierung. Somit ist ausreichend Budget zur Finanzierung der außerordentlichen Zuwendung vorhanden. Falls im Laufe des Haushaltsjahres die Mittel überschritten werden sollten, muss zum Zeitpunkt der Überschreitung diese durch eine überplanmäßige Ausgabe gegenfinanziert werden.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 17.06.2026

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Zukünftige Ausrichtung der außerschulischen Betreuung an der Nordstadt-Grundschule

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Betreuungsbedarf an der außerschulischen Betreuung der Nordstadt-Grundschule wird zu Kenntnis genommen.
2. Auf Grund der aufgezeigten Entwicklung und des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027, wird die Betriebserlaubnis am Hort an der Nordstadt-Grundschule zurückgegeben und die bisherigen zwei Hortgruppen als Kernzeitgruppen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr weiterbetrieben.

Erläuterungen:

Aktuell besteht die außerschulische Betreuungseinrichtung an der Nordstadt-Grundschule aus fünf Betreuungsgruppen mit in der Summe bis zu 115 Betreuungsplätzen. Drei Betreuungsgruppen im Rahmen der verlässlichen Grundschule mit einem Betreuungsumfang vor und nach dem Unterricht bis 14 Uhr befinden sich in den Modulbauten auf dem rückwärtigen Schulgelände in Richtung Bahn. Hier liegt die Gruppenstärke in der Regel bei 25 Kindern je Gruppe.

Darüber hinaus sind aktuell zwei Hort-Gruppen mit einem Betreuungsumfang bis 17 Uhr gegenüber den Modulbauten im Schulgebäude verortet. Die aktuelle Betriebserlaubnis des Kommunalverbands Jugend und Soziales (KVJS) besagt, dass in einer Betreuungsgruppe maximal 20 Kinder betreut werden dürfen, in der Summe demnach 40 Kinder.

I. Steigender Bedarf

Ab dem Schuljahr 2026/2027 greift beginnend ab der Jahrgangsstufe 1 sukzessive der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Zum neuen Schuljahr 2026/2027 werden 26 Betreuungsplätze bis 14:00 Uhr sowie 10 Hort-Betreuungsplätze durch Schulabgänger in die weiterführende Schule frei. Zum Stand Anfang Mai 2026 sind bereits 29 Neuanmeldungen der zukünftigen Erstklässler für einen Betreuungsumfang bis 14 Uhr sowie 16 Neuanmeldungen für einen Hortplatz alleine aus den Regelklassen der Nordstadt-Grundschule eingegangen.

Demnach übersteigt der Bedarf an Betreuungsplätzen die aktuellen Kapazitäten. Ein Steuern der Betreuungsplätze durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, wie dies in der Vergangenheit praktiziert wurde, scheidet auf Grund des Rechtsanspruchs aus.

Bis zum Schuljahresbeginn ist erfahrungsgemäß noch mit weiteren Anmeldungen zu

rechnen angesichts kurzfristiger Zuzüge oder verspäteter Bedarfsanzeige der Eltern.

II. Juniorklasse der Nordstadt-Grundschule und Kurt-Waibel-Schule

Die Juniorklasse wird ab dem Schuljahr 2028/2029 verpflichtend für schulpflichtige Kinder, wenn sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes nicht mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen können und ein intensiver Förderbedarf im sprachlichen Bereich oder in anderen Entwicklungsfeldern festgestellt wird. Die Juniorklasse ist ab dem Schuljahr 2026/2027 die Nachfolgerin der Grundschulförderklasse, welche bereits an der Nordstadt-Grundschule etabliert ist und deren Teilnahme bis zum Eintritt der Verpflichtung noch freiwillig ist. Auch für die Juniorklasse gilt der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Die Anmeldungen zur außerschulischen Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Juniorklasse werden auf Grund des verzögerten Aufnahmeverfahrens erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hier wird sich erfahrungsgemäß ein Bedarf in einem unteren, einstelligen Bereich ergeben.

Der Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung wird ebenfalls an dem Sonderpädagogischen Bildungszentrum der Kurt-Waibel-Schule greifen. In der ersten Jahrgangsstufe wird ein Bedarf in einem niedrigen, einstelligen Bereich laut der Schulleitung prognostiziert. Auf Grund des langwierigen Verfahrens hinsichtlich der Testung und Entscheidung des Förderbedarfs und des Wahlrechts der Eltern zwischen einer inklusiven Beschulung an einer Regelschule oder einer Beschulung an der Kurt-Waibel-Schule, wird sich auch hier eine Anmeldung voraussichtlich erst Anfang Juli ergeben.

Auch der Betreuungsbedarf der Schülerinnen und Schüler der Kurt-Waibel-Schule soll von der außerschulischen Betreuung an der Nordstadt-Grundschule abgedeckt werden, da hierdurch Synergieeffekte genutzt werden können. Zum einen befinden sich beide Einrichtungen im identischen Gebäude, sodass die Kinder in einem bekannten Setting betreut werden können. Zum anderen ist es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Grund der erwarteten Betreuungskinder nicht tragbar, eine eigene Betreuungsgruppe mit zwei Betreuungskräften separat für die Kurt-Waibel-Schule zu etablieren.

Da es sich bei der Kurt-Waibel-Schule um eine andere Schulträgerschaft handelt, werden die entstandenen Sach- und Personalkosten intern mit dem Zweckverband Bezirk Schwetzingen abgerechnet werden.

III. Rückblick

Im Jahr 2010 wurde eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durch den KVJS für eine Hort-Betreuungsgruppe an der Nordstadt-Grundschule ausgesprochen. Im Jahr 2018 wurde auf Grund der gestiegenen Nachfrage die Betriebserlaubnis um eine zweite Betreuungsgruppe erweitert. Im Hort ist je Betreuungsgruppe eine pädagogische Fachkraft sowie eine Zusatzkraft zu den Hauptbetreuungszeiten erforderlich. Auf Grund der Vorgaben des KVJS dürfen die Betreuungsräumlichkeiten nur durch den Hort benutzt werden.

IV. Perspektive und Co-Nutzung

Auf Grund der steigenden Betreuungszahlen, gerade im Zeitfenster bis 17 Uhr, ist für das neue Schuljahr 2026/2027 ein Handeln erforderlich.

Ein Platzsharing-Modell kann nicht realisiert werden, da die allermeisten Familien eine durchgängige Betreuung an allen fünf Tagen benötigen, vor allem im Mittagsband bis 14 Uhr.

Eine Einrichtung einer dritten Hort-Betreuungsgruppe kann in der Schule aus wirtschaftlichen und räumlichen Gegebenheiten nicht realisiert werden. Es steht kein weiterer Betreuungsraum zur Verfügung, der gemäß den Vorgaben des KVJS nur durch den Hort genutzt werden kann.

Die Rückgabe der beiden Hort-Betriebserlaubnisse stellt eine pragmatische Lösung dar, dem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen bis 17 Uhr gerecht zu werden.

Durch die Rückgabe könnte die maximale Betreuungszahl je Gruppe von aktuell 20 um 5 auf 25 Schülerinnen und Schüler angehoben werden. Bei zwei Betreuungsgruppen könnten demnach in der Summe bis zu 50 Kinder im Zeitfenster bis 17 Uhr betreut werden, demnach 10 mehr als aktuell.

Nähere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersicht und Gegenüberstellung zu entnehmen.

Die Schulleitung der Nordstadt-Grundschule erklärte sich in intensiven Gesprächen bereit, den zukünftigen, zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten durch eine Co-Nutzung der aktuellen Bücherei, welche sich gegenüber den beiden Hort-Gruppen befindet, zu realisieren.

Eine weitere 6. Betreuungsgruppe (zusätzlich zu den drei bestehenden Kernzeitgruppen in den Modulen und den beiden aktuellen Hort-Gruppen) könnte hier eingerichtet werden.

Durch die Rückgabe der Hort-Betriebserlaubnis könnte die 6. Betreuungsgruppe durch die Zusatzkraft der Hort-Gruppe begleitet werden, sodass kein zusätzliches Betreuungspersonal eingestellt werden müsste.

V. Landeszuwendungen

Die Landeszuwendungen beliefen sich für das Schuljahr 2025/2026 für die beiden Hort-Gruppen auf rund 53.000 Euro. Für eine flexible Nachmittagsbetreuung bis um 17 Uhr läge eine theoretische Förderung der beiden Betreuungsgruppen bei rund 23.000 Euro.

Ab dem Schuljahr 2030/2031 wird vom Land angestrebt, dass 68 Prozent der tatsächlichen Betriebskosten übernommen werden (Personal- sowie Sachkosten) unabhängig, ob es sich um eine Hortgruppe oder eine Kernzeitgruppen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr handelt.

Das alte Bezuschussungsmodell wird ab dem Start des Rechtsanspruchs 2026/2027 in der Übergangszeit durch ein Interims-Berechnungsmodell abgelöst werden. In der Übergangszeit liegt die Landesförderung pro Kind bei 2,80 Euro pro Betreuungsstunde. Es findet jedoch keine Unterscheidung zwischen Hort und flexibler Nachmittagsbetreuung statt. Auf Grund der Tatsache, dass durch die Aufgabe der beiden Betriebserlaubnisse 10 Kinder mehr betreut werden könnten, könnte die Landeszuwendung sogar um 9.600 Euro steigen.

Das Regierungspräsidium teilte der Verwaltung mit, dass rechtlich noch nicht final geklärt ist, wie sich die Zuschussgewährung konkret in der Übergangszeit gestalten wird, wenn die Jahrgangsstufe 1 ab dem Schuljahr 2026/2027 von dem Übergangsmodell betroffen sein wird, die weiteren Jahrgänge 2 bis 4 jedoch noch nach dem alten Bezuschussungsmodell Berücksichtigung finden. Dies werde sich wohl erst im neuen Schuljahr 2026/2027 herausstellen.

Finanzielles:

Auf Grund des Wegfalls des Fachkräfteerfordernisses, entfielen bei der Rückgabe der Betriebserlaubnisse die Personalkosten der beiden Zusatzkräfte im Hort von aktuell 33.000 Euro bzw. 34.000 Euro, in der Summe demnach 67.000 Euro.

Eine Zusatzkraft wird für die Begleitung der 6. Betreuungsgruppe eingesetzt, welche ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Begleitung des zusätzlichen Bedarfs, auch der Schülerinnen und Schüler der Kurt-Waibel-Schule, eingerichtet wird. Die weitere Zusatzkraft wird zur Nachbesetzung einer durch Kündigung vakant gewordenen Betreuungsstelle in einer Kernzeitgruppe in der Nordstadt-Grundschule beschäftigt. Somit muss diese Stelle nicht ausgeschrieben und extern besetzt werden.

Durch die Erhöhung der Platzkapazität um 10 Betreuungsplätze, könnten in der Summe rund 17.000 Euro Mehreinnahmen an Betreuungsgebühren jährlich erzielt werden.

Die Landeszuwendung könnte theoretisch um 9.600 Euro steigen.

Anlagen:

Gegenüberstellung Hort zu einer möglichen Umwandlung

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 10.06.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Aufhebung der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 108 „Quartier IV,,

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der am 18.12.2024 beschlossenen Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 108 – „Quartier IV“ durch Erlass der in der **Anlage 1** beigefügten Aufhebungssatzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat am 18.12.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „Quartier IV“ sowie den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen, um die damaligen städtebaulichen Zielsetzungen – insbesondere die Sicherung ortsbildprägender Strukturen sowie den Erhalt zusammenhängender Gartenflächen im Sinne des Teilrahmenplans „Grüne Lungen“ – planungsrechtlich zu sichern. Der räumliche Umgriff der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 108 „Quartier IV“, siehe hierzu **Anlage 2**.

Im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten vertieften fachlichen Prüfungen sowie unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass die ursprünglichen Planungsziele nicht weiterverfolgt werden sollen.

Die Aufhebung der Veränderungssperre ist insbesondere aus folgenden Gründen sachgerecht:

1. Planungsrechtliche Neubewertung / Nutzung des Innenentwicklungspotenzials (§ 34 BauGB – „Bauturbo“)

Die Stadt Schwetzingen beabsichtigt, die vorhandenen Entwicklungspotenziale im Plangebiet künftig verstärkt über die planungsrechtlichen Möglichkeiten des § 34 BauGB zu aktivieren.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich ermöglicht eine beschleunigte, einzelfallbezogene und am Bestand orientierte Entwicklung („Bauturbo“), ohne die zeit- und ressourcenintensive Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die bisher angestrebte bauleitplanerische Feinsteuerung tritt damit bewusst zurück

zugunsten einer flexibleren und schnelleren Realisierung von Bauvorhaben, insbesondere zur Stärkung der Innenentwicklung und zur kurzfristigen Aktivierung von Wohnbaupotenzialen.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung der Veränderungssperre nicht mehr erforderlich.

2. Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse

Die aktuellen Ergebnisse der Stadtklimaanalyse zeigen, dass eine **differenzierte, standortbezogene Betrachtung** erforderlich ist.

Eine pauschale Sicherung über eine Veränderungssperre erweist sich hierfür als **zu undifferenziert und nicht zielgenau**. Eine Priorisierung anderer, strategisch relevanter Projekte ist erforderlich.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der ursprünglichen Planungsziele nicht mehr erforderlich. Ihre Aufhebung ist daher **städtebaulich sinnvoll, rechtlich zulässig und verhältnismäßig**. Dies erfolgt nach § 17 Abs. 4 BauGB durch Beschluss einer Aufhebungssatzung.

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung entfällt die Sperrwirkung gemäß § 14 BauGB; Bauvorhaben sind anschließend wieder nach den allgemeinen planungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

3. Städtebauliche und denkmalfachliche Bewertung

Die vertiefte Prüfung hat ergeben, dass im Plangebiet **keine zwingende denkmalfachliche Relevanz** oder zusammenhängende ortsbildprägende Struktur vorliegt, die eine verbindliche bauleitplanerische Sicherung zwingend erforderlich machen würde. Die ortsbildprägenden Gebäudegruppen wurden zwar im Zuge der Aufstellung der Gestaltungssatzung als solche identifiziert, im Laufe der Zeit wurden diese teilweise jedoch abgerissen oder verändert, so dass ein Erhalt nicht zu begründen ist. Darüber hinaus wurde durch das Landesdenkmalamt keine kulturhistorische Schutzwürdigkeit erkannt.

4. Verhältnismäßigkeit des Planungsaufwands

Die Anzahl der Grundstücke mit tatsächlichem städtebaulichem Steuerungsbedarf ist **begrenzt**. Faktisch könnten derzeit nur 5 bis 6 Grundstücke bebaut werden. Der hierfür erforderliche personelle und finanzielle Aufwand zur Aufstellung eines Bebauungsplans steht **nicht in einem angemessenen Verhältnis zum erwartbaren städtebaulichen Mehrwert**.

5. Stärkung der Innenentwicklung und Wohnraumschaffung

Durch die Aufhebung der Veränderungssperre können vorhandene Potenziale zur **Schaffung von Wohnraum in der Innenstadt** zeitnah aktiviert werden. Dies entspricht den übergeordneten Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Gerade vor dem Hintergrund der Klimafolgenanpassung kommt der Innenentwicklung eine zentrale Bedeutung zu:

Durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen können zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich vermieden und damit Versiegelung sowie Eingriffe in klimaökologisch wertvolle Freiräume reduziert werden.

Im Gegensatz zu einer pauschalen Sicherung über eine Veränderungssperre ermöglicht dieser Ansatz eine situationsgerechte Abwägung zwischen Nachverdichtung und Klimaschutz bzw. Klimaanpassung im Einzelfall.

Bei der Anwendung der Vorschriften des „Bauturbos“ besteht im Rahmen der Ausübung des auszuübenden Ermessens die Möglichkeit durch öffentlich-rechtliche Vertragsvereinbarung steuernd in das beabsichtigte Baugeschehen einzugreifen, z.B., um den Erhalt der Grünstruktur im Quartierinneren zu sichern bzw. wiederherstellen oder aufwerten zu lassen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn sich nach den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 108 „Quartier IV“ ein Rechtsanspruch auf Bebauung ergibt.

Die Innenentwicklung stellt damit keinen Widerspruch zur Klimafolgenanpassung dar, sondern ist vielmehr ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen und resilienten Stadtentwicklung.

Finanzielles:

Durch die Aufhebung der Veränderungssperre entstehen keine direkten Kosten. Vielmehr werden potenzielle Aufwendungen für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens vermieden.

Anlagen:

Anlage 1: Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre vom 18.12.2024 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 108 „Quartier IV“ (10.06.2026)

Anlage 2: Lageplan Geltungsbereich der Veränderungssperre (10.06.2026)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Gemeinsamer Gutachterausschuss Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis - Neubestellung einer ehrenamtlichen Gutachterin für die Gemeinde Plankstadt

Beschlussvorschlag:

Die Große Kreisstadt Schwetzingen bestellt Frau Vanessa Bracht als Vertreterin der Gemeinde Plankstadt in das Gesamtgremium des Gemeinsamen Gutachterausschusses Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis als Nachrückerin für den zum 24.06.2026 ausscheidenden Herrn Andreas Ernst.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat bestellte am 06.03.2024 für die Zeit vom 01.03.2024 bis zum 29.02.2028 zweiundzwanzig ehrenamtliche Gutachterinnen und Gutachter der zehn beteiligten Städte und Gemeinden und zwei Gutachter des Finanzamtes Schwetzingen für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis.

Herr Andreas Ernst beendet sein Dienstverhältnis bei der Gemeinde Plankstadt und scheidet daher zum 24.06.2026 als ehrenamtlicher Gutachter der Gemeinde Plankstadt im Gemeinsamen Gutachterausschuss Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis aus. Frau Vanessa Bracht wurde von der Gemeinde Plankstadt vorgeschlagen und rückt zum 25.06.2026 als ehrenamtliche Gutachterin im Gemeinsamen Gutachterausschuss Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis nach.

Von der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Südwestlicher Rhein-Neckar-Kreis wurden Frau Vanessa Bracht Merkblätter zur Sachkunde und zum Datenschutz ausgehändigt, welche von der zu bestellenden Gutachterin gegengezeichnet wurden.

Die Amtszeit für die ehrenamtliche Gutachterin Frau Vanessa Bracht beginnt am 25.06.2026 und endet am 29.02.2028.

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 17.06.2026

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Schenkung von Kunstwerken des Künstlers Otto Mindhoff

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Schenkung von Acrylgemälden (44 Stück) sowie Zeichnungen, Holz- und Linolschnitten (100 Stück) des Künstlers Otto Mindhoff durch dessen Sohn Magnus Mindhoff im Gesamtwert von 127.600,00 € an die Stadt Schwetzingen zu.

Erläuterungen:

Otto Mindhoff zählte bis zu seinem Tod im Jahr 2019 zu den bedeutendsten Schwetzingen Künstlern. In enger Verbindung zur internationalen Holzschnidervereinigung Xylon schuf er Xylon-Museum + Werkstätten e.V. als Ort der Kunstvermittlung und des künstlerischen Schaffens. Zudem war er Initiator und Mitbegründer des Kunstvereins Schwetzingen e.V. Seine Kunst ist geprägt vom Holzschnitt und seinen weit über Schwetzingen hinaus bekannten „Technoiden“, stilisierten Darstellungen des Menschen.

Otto Mindhoff hinterlässt zahlreiche Werke, die sein Sohn Magnus nun der Stadt Schwetzingen schenkweise überlassen möchte.

Das Stadtarchiv hat aus seinem umfangreichen Werk eine Auswahl getroffen, die nun die Grundlage der Schenkung bildet. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde am 15. Mai 2026 ein notarieller Schenkungsvertrag zwischen Magnus Mindhoff und der Stadt Schwetzingen geschlossen.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, die sich im Eigentum der Stadt Schwetzingen befindende „Schwetzingen Sammlung Otto Mindhoff“ zu ergänzen. Im Mittelpunkt steht dabei die Bewahrung seines künstlerischen Œuvres. Zudem besteht nun vertraglich vereinbart die Möglichkeit, die Werke durch Ausstellungen in Schwetzingen, den Partnerstädten oder andernorts der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Aktuell wird eine Präsentation der Kunstwerke in einem Gebäude der Schwetzingen Höfe diskutiert. Hierdurch wäre eine permanente Sichtbarkeit gewährleistet.

Finanzielles:

Die Schenkung erhöht das Vermögen und das Kapital um den angegebenen Wert.
Die Notarkosten beliefen sich auf 483,00 € und waren durch entsprechende Mittel im laufenden Haushalt (25210000/44310001) gedeckt.

Gemäß einem Angebot des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes belaufen sich die Versicherungskosten für die Kunstwerke auf jährlich 493,49 €. Die Deckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle 44410000/28100001, auf der Mittel vorhanden sind.

Weitere Folgekosten, etwa für Restaurierungsmaßnahmen oder Einrahmungen, hängen von der späteren Verwendung der Kunstwerke ab.

Anlagen:

Schenkungsvertrag mit Auflistung der Kunstwerke samt Bepreisung (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2026

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister vom 27.05.2026
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 27.05.2026

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: